

***Namensführung in der Ehe²:**

Wir wollen nach deutschem Recht:

keine Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgeben. Wir wissen, dass eine Ehenamensbestimmung auch nachträglich gemeinsam erfolgen kann, solange die Ehe besteht.

den Geburtsnamen/ Familiennamen des Mannes _____

den Geburtsnamen/ Familiennamen der Frau _____

zu unserem gemeinsamen Ehenamen bestimmen.

Da mein Name nicht gemeinsamer Ehe Name wird, will ich dem Ehenamen

meinen Geburtsnamen einen Teil meines Geburtsnamens

meinen Familiennamen einen Teil meines Familiennamens

voranstellen oder anfügen.

Alle in dieser schriftlichen Anmeldung der Eheschließung von uns gemachten Angaben sind vollständig und richtig. Uns ist bekannt, dass falsche oder unvollständige Angaben gegenüber dem Standesamt als Ordnungswidrigkeit (und u. U. auch strafrechtlich) geahndet werden können. Vor der Eheschließung eintretende Änderungen werden wir umgehend mitteilen. Wir haben nichts verschwiegen, was zu einer Aufhebung der Ehe führen könnte.

Für die Anmeldung einer Ehe sind vom Standesamt Gebühren zu erheben. Darüber erhalten wir einen gesonderten Bescheid. Wir wissen, dass die Feststellung nach § 15 Abs. 4 des Personenstandsgesetzes, dass unserer Eheschließung keine Hindernisse entgegenstehen erst erfolgt, wenn die Gebühren entrichtet worden sind.

Wir fügen der Anmeldung der Ehe folgende Urkunden im Original bei (Originaldokumente werden zurückgegeben): - beglaubigte Abschrift aus dem Geburtsregister /Geburtsurkunde bei Geburt im Ausland; - bei Vorehen: Urkunden über die Heirat und Auflösung der Ehe; - Kopien von Personalausweis/Reisepass; - bei Wohnsitz außerhalb Marburgs: erweiterte Meldebescheinigung. Wir wissen, dass im Einzelfall die Vorlage weiterer Dokumente erforderlich werden kann.

Ort, Datum:

X _____

Unterschriften:

X _____

Verlobter/Partner*in 1

X _____

Verlobte/Partner*in 2

² Der Name einer Person unterliegt dem Recht des Staates, dem die Person angehört. Hat mindestens einer der Verlobten eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit, kann eine nähere Information zu Möglichkeiten der Namensführung in der Ehe nur bei persönlicher Vorsprache der Verlobten erfolgen.